

## **Statement vor dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestags am 17.12.2008**

Meine Damen und Herren,

die Saarbrücker BWL-Professoren Bieg, Küting, Kußmaul und Waschbusch wollen nicht das gesamte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Frage stellen. Im Gegenteil: Die meisten Änderungen sind sachgerecht und finden unsere volle Unterstützung. Wir sprechen uns gegen drei spezifische Neuerungen aus, die unser Bilanzrecht grundlegend verändern und ein neues Bilanzsystem schaffen würden.

- (1) Die Einführung der Fair Value-Konzeption
- (2) Die Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten
- (3) Die Pflichteinführung von latenten Steuern im Einzelabschluss

Zu (1)

Das geplante Bilanzrecht sieht vor, dass die Fair Value-Konzeption – wenn auch nur für bestimmte Vermögenswerte – Einzug in das deutsche Bilanzrecht hält. Damit müssen auch Werte dann angesetzt werden, wenn sie die Anschaffungskosten übersteigen und Gewinne sind auch dann zu buchen, wenn sie vom Markt noch nicht bestätigt sind.

Bei der Fair Value-Konzeption handelt es sich um eine vermeintlich theoretisch überzeugende Konzeption. Die aus Marketingsicht geschickte Wortwahl „fair“ suggeriert darüber hinaus, dass alle anderen Werte „unfair“ sind. Der aus theoretischer Sicht erwünschte wahre Wert lässt sich nur in einer idealen Welt ermitteln, in der Realität finden oder berechnen lässt er sich nicht. Nahezu alle Bilanzrechtler sind sich einig, dass es bei mehr als 95% aller Vermögenswerte keinen objektiv feststellbaren Marktwert gibt. Und bei den restlichen 5% - bei den Finanzinstrumenten – haben Spekulation, Liquidationen und Notverkäufe auf panischen Märkten gezeigt, dass es schwer ist, z.B. bei den Kapriolen beim Kurs der VW- oder der Continental-Aktien von „fairen“ Werten zu sprechen.

Ich selbst hatte die Aufgabe, für einen DAX30-Konzern 30.000 Immobilien zum Zeitwert zu bewerten. Schnell musste ich feststellen, dass eine eindeutige Bewertung – trotz Bodenrichtwerten und Baupreiskatalogen – so gut wie unmöglich war.

Wer die Fair Value-Konzeption bejaht,

1. verzichtet auf tragende Säulen eines bewährten deutschen Bilanzrechts und gibt das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip auf,
2. nimmt einen vagen und interpretationsbedürftigen Oberbegriff in Kauf und beschreitet den Weg einer Entobjektivierung der Bilanz,
3. muss wissen, dass die Bilanzierung und die Prüfung aufwendiger werden. Dies gilt für mehrere Millionen deutscher Kaufleute und damit nicht nur für die ca. 800 großen IFRS-Global-Player und hier auch nur für den Konzernabschluss,
4. eröffnet ein enormes Feld der Bilanzpolitik und erschwert die Bilanzanalyse,
5. sollte wissen, dass das IASB und die EU-Kommission diese Konzeption zu einer konjunkturabhängigen Bewertungsidee degradiert haben,
6. und das ist mein wichtigstes Argument: er nimmt einen volatilen Ergebnisausweis in Kauf, der eine Finanzmarktkrise intensiviert und beschleunigt.

Zu (2)

Der § 255 HGB soll durch die Einführung der Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten geändert werden. Bislang war ein grundsätzliches Aktivierungsverbot gegeben. Mit der beabsichtigten Neuregelung folgt das deutsche Bilanzrecht den IFRS-Normen.

Wir kennen die große Bedeutung der Entwicklungskosten für die Unternehmen und wissen auch, dass deren bilanzielle Behandlung das Abschlussbild grundlegend verändern kann.

Der Wunsch nach dem Bemühen, alle Werttreiber in die Bilanz aufzunehmen, kostet aber einen viel zu hohen Preis.

1. Eine Aktivierungspflicht kann das schwierige und komplexe Bilanzphänomen der Forschung und Entwicklung nicht eindeutig regeln. Es gibt keine Norm, und das habe ich immer wieder in der Praxis erlebt,

die die bilanzielle Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten willkürfrei und objektiv nachprüfbar regeln könnte.

2. Eine Aktivierungspflicht führt zu einer Entobjektivierung der Bilanz. Das Messen, Wiegen und Zählen wird ersetzt durch ein Planen, Prognostizieren und Schätzen.
3. Eine Aktivierung widerspricht dem deutschen Gläubigerschutz- und Vorsichtsprinzip. Angesichts des steuerlichen Verbots wäre eine weitere Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz die Folge.
4. Die deutschen IFRS-Bilanzierer stehen der Aktivierung äußerst zurückhaltend gegenüber. Von 127 analysierten DAX-Konzernen aktivierten im Geschäftsjahr 2007 nur 63 Konzerne – und damit weniger als die Hälfte – Entwicklungskosten. Vier Automobilkonzerne aktivierten allein 70,50 % und 15 Konzerne 96,18 % aller bilanzierten Entwicklungskosten. Damit steht fest, dass die aktivierten Entwicklungskosten nach den Vorschriften der IFRS in Deutschland nur eine äußerst geringe Rolle spielen.

Zu (3)

Gemäß § 274 HGB sollen zukünftig sowohl aktivische als auch passivische latente Steuern im Einzelabschluss erfasst werden. Bislang bestand für aktivische latente Steuern ein Wahlrecht, für passivische latente Steuern ein Ansatzgebot. Da beide Kategorien saldiert werden dürfen, erklärt dies, warum nur in weniger als 1 % aller deutschen Einzelabschlüsse latente Steuern bilanziell ausgewiesen werden.

Wir sprechen uns gegen eine Erfassung von latenten Steuern im Einzelabschluss aus.

1. Latente Steuern sind fiktive (hypothetische) Steuern, die anfallen würden, wenn die Handelsbilanz die Steuerbemessungsgrundlage wäre.
2. Weil sie eben nicht tatsächlich anfallen, eröffnen sie enormes bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial.
3. Latente Steuern widersprechen dem Vorsichtsprinzip, da aktivische latente Steuern zu Erträgen führen.

4. Latente Steuern sind äußerst schwierig zu ermitteln. Der weitaus größte Teil der Kaufleute wäre erheblich überfordert. Eine weitere völlig unnötige Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz wäre die Folge.